

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Frechen e.V.

Satzung vom 20. März 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Frechen e.V. mit Sitz in Frechen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff)
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von Schülern bei Schulwanderungen und Studienfahrten bei finanziellen Problemen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Schulbibliotheken, Verbesserung der Unterrichtsmöglichkeiten, zeitlich befristeter Förderung von Projekten sowie sonstiger allgemeiner schulischer Belange, die nicht durch den Schulträger finanziert werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Satzungsgemäße Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) wenn das Kind des Mitglieds die Schule vor dem Abitur verlässt,
 - c) durch Austritt eines Mitglieds; der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung muss schriftlich oder per Email einem Vorstandsmitglied einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen,
 - d) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag für mindestens drei Jahre im Rückstand ist.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt und jährlich in der Regel per Lastschrift in einer Summe erhoben. Über den Monat des Beitragseinzugs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung von Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Leiter des Gymnasiums. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, sofern er Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich am letzten Mittwoch vor den Osterferien statt. Die Einladung mit der Tagesordnung erhalten Mitglieder, deren Kinder noch Schüler sind, mit einer Information über das Geschäftsjahr bei der 1. Pflegschaftssitzung oder durch E-Mail. Die Einladung und der Geschäftsbericht werden außerdem auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordern.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme zu den §§ 10 und 11 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Gymnasiums der Stadt Frechen zusätzlich zu den staatlichen Zuschüssen zu verwenden hat.